



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



CAJ/XXII/8

ORIGINAL: englisch

DATUM: 20. Oktober 1988

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENF

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Zweiundzwanzigste Tagung

Genf, 18. bis 21. April 1988

BERICHT

vom Ausschuss angenommenEröffnung der Tagung

1. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss (nachfolgend als "Ausschuss" bezeichnet) hielt seine zweiundzwanzigste Tagung vom 18. bis 21. April 1988 ab. Die Teilnehmerliste ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.
2. Der Vorsitzende des Ausschusses, Herr F. Espenhain (Dänemark), eröffnete die Tagung und hiess die Teilnehmer willkommen.
3. Der Vorsitzende begrüßte insbesondere die Delegierten, die zum ersten Mal an einer Tagung des Ausschusses teilnahmen, und stellte Herrn Barry Greengrass, nominierten Stellvertretenden Generalsekretär der UPOV, und Herrn Y. Hayakawa, Beigeordneter Assistent des Verbandsbüros, vor.
4. Der Vorsitzende erinnerte daran, dass Frau E. Parragh (Ungarn) und die Herren M. Heuver (Niederlande) und S.D. Schlosser (Vereinigte Staaten von Amerika) neue Funktionen übernommen hätten und infolgedessen nicht mehr an den Sitzungen des Ausschusses teilnahmen. Im Namen der Mitglieder des Ausschusses bat er die Delegationen von Ungarn, den Niederlanden und den Vereinigten Staaten von Amerika ihnen den Dank des Ausschusses für ihren Beitrag zu seiner Arbeit und zum Fortschritt der UPOV ganz allgemein sowie die besten Wünsche für den weiteren Verlauf ihrer Laufbahn zum Ausdruck zu bringen.

Annahme der Tagesordnung

5. Der Ausschuss nahm die in Dokument CAJ/XXII/1 Rev. wiedergegebene Tagesordnung an.

6. Der Ausschuss gab seine Zustimmung zu der Verteilung des Dokuments CAJ/XXII/7 mit dem Titel "Systeme der Zusammenarbeit zur Erzielung geistiger Eigentumsrechte in mehreren Staaten" (nur in Englisch verfügbar), dessen Ausarbeitung der Vorsitzende gewünscht hatte. In diesem Dokument werden acht Systeme auf dem Patent- und Warenzeichengebiet analysiert.

Annahme des Berichts über die einundzwanzigste Tagung des Ausschusses

7. Der Ausschuss nahm den in Dokument CAJ/XXI/4 Prov. enthaltenen Bericht über die einundzwanzigste Tagung vorbehaltlich der Aenderungen an, die von den Behörden Frankreichs und Neuseelands schriftlich eingereicht worden waren.

Neue Entwicklungen auf dem Gebiet des Sortenschutzes

8. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland erklärte, dass in ihrem Land ein wachsendes Interesse an der züchterischen Bearbeitung von Arten, die als Ausgangsmaterial für pharmazeutische Erzeugnisse oder industrielles Rohmaterial verwendet werden könnten, sowie von Gewürzpflanzen und Pilzen bestehe. Es werde zur Zeit eine Verordnung vorbereitet, um den Schutz auf eine grosse Anzahl solcher Arten zu erstrecken, um den Wünschen und Bedürfnissen interessierter Kreise gerecht zu werden.

9. Die Delegation Frankreichs rief in Erinnerung, dass in ihrem Lande der Eindruck bestehe, dass die Erstreckung des Schutzes auf Arten mit wenigen neuen Sorten, jedoch mit grossen Vergleichssammlungen, sehr problematisch sei. Sie bat um Auskunft, wie die Behörden in der Bundesrepublik Deutschland zu dieser Prüfung stehen. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland antwortete, dass alle zur Verfügung stehenden angemessenen technischen Mittel eingesetzt würden. Insbesondere würde von den Vereinbarungen zur Zusammenarbeit voll Gebrauch gemacht werden. Für einige Arten würde die Prüfung von den Behörden auf ihren eigenen Anlagen durchgeführt werden. Für andere Arten, und insbesondere die, die die Delegation Frankreichs erwähnt habe, könnte hinsichtlich des Anbaus der Pflanzen die Unterstützung des Züchters gefordert werden. Daraufhin würden sich die Prüfer in ihren Entscheidungen auf die Schlussfolgerungen stützen, zu denen sie auf den Anbauparzellen des Züchters gelangt seien.

10. Die Delegation Dänemarks erklärte, dass seit dem 1. Januar 1988 ein neues Sortenschutzgesetz in Kraft sei. Die Gebühren seien um rund 5 % angehoben worden und würden künftig jährlich in Uebereinstimmung mit dem Preisindex erhöht werden. Mit den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich seien am 1. Januar 1988 revidierte zweiseitige Vereinbarungen in Kraft getreten.

11. Die Delegation Spaniens berichtete, dass die Erstreckung des Schutzes auf sechs weitere Taxa (Linse, Mandel, Melone, Rotklee, Wassermelone und Weidelgras) demnächst vom Minister gebilligt werden sollte. Ab 1. Januar 1988 seien die Gebühren um 5 % angehoben worden.

12. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika stellte fest, dass am 12. April 1988 das erste Patent für ein Tier in den Vereinigten Staaten von Amerika erteilt worden sei. Hierbei handele es sich um eine Maus mit aktivierten Krebsgenen, die für die Krebsforschung verwendet werden könne.

13. Die Delegation Ungarns berichtete, dass das Institut für Pflanzenproduktion und -bewertung umorganisiert worden sei und sich nunmehr Institut für

landwirtschaftliche Bewertungen nenne. Es habe jetzt grössere Kompetenzen, und zwar auch im Bereich der landwirtschaftlichen Innovation ganz allgemein. Herr Dr. Szalóczy (Ungarn), Vertreter im Rat, sei zum Stellvertretenden Generaldirektor dieses Instituts ernannt worden.

14. Die Delegation Irlands bemerkte, dass der Schutz ab März 1988 auf *Potentilla* erstreckt worden sei.

15. Die Delegation Italiens bemerkte, dass die Gebühren erhöht worden seien und dass gegenwärtig eine Verordnung vorbereitet werde, um den Schutz auf 16 weitere Arten zu erstrecken.

16. Die Delegation der Niederlande stellte fest, dass die Gebühren mit Wirkung ab 1. November 1987 angehoben worden seien. Mit Dänemark und dem Vereinigten Königreich seien bilaterale Abkommen geschlossen worden und ab 13. April 1988 sei der Schutz auf ungefähr 50 weitere Arten erstreckt worden.

17. Die Delegation des Vereinigten Königreichs berichtete, dass die Prüfungsgebühren um durchschnittlich 4,5 % angehoben worden seien. Für Rosen seien die Gebühren gekürzt worden, da sie höher als die eigentlichen Prüfkosten gewesen seien. Zweiseitige Vereinbarungen seien mit Dänemark und den Niederlanden abgeschlossen worden. Ein Regierungsbericht über das Prüf- und Zertifizierungssystem sei abgeschlossen und soeben veröffentlicht worden, und die Industrie und andere interessierte Kreise hätten drei Monate Zeit, um dazu Stellung zu nehmen. Die Erstreckung des Schutzes auf intergenerische Grashybriden sei vorgeschlagen worden.

18. Die Delegation der Schweiz stellte fest, dass die Anzahl der schutzfähigen Arten ab 1. April 1988 von 44 auf 78 erhöht worden sei.

19. Die Delegation Schwedens berichtete, dass der Ausschuss für biotechnologische Erfindungen und Rechte des geistigen Eigentums der nordischen Länder (Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden) vermutlich Ende Mai 1988 einen Bericht herausgeben werde. Der Ausschuss habe soeben die Identifizierung der Unterschiede in der Gesetzgebung der nordischen Länder betreffend Patente und Sortenschutzrechte abgeschlossen und werde nunmehr den schwierigsten Teil seiner Aufgaben, die Formulierung von Vorschlägen, in Angriff nehmen.

20. Das Verbandsbüro erstattete einen Bericht über die vierte Konferenz über geistiges Eigentum an neuen Pflanzensorten und biotechnologischen Erfindungen, die vom 21. bis 23. Januar 1988 in Huntingdon (Vereinigtes Königreich) stattgefunden hat.

21. Das Verbandsbüro erklärte, dass Australien soeben sein Sortenschutzgesetz in Kraft gesetzt und seine erste Liste schutzfähiger Arten herausgegeben habe.

22. Schliesslich wurde der Ausschuss auf die folgenden Tagungen aufmerksam gemacht:

i) 14. bis 16. September 1988: Weltforum der WIPO über die Auswirkungen neuer Technologien auf das Immaterialgüterrecht;

ii) 24. bis 28. Oktober 1988: Sachverständigenausschuss der WIPO für biotechnologische Erfindungen und gewerbliches Eigentum (vierte Tagung);

iii) 5. und 6. Dezember 1988: Konferenz der Universität Cornell über Tierpatente.

Harmonisierung der Listen der geschützten Taxa

23. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/XXII/4.

24. Der Ausschuss stellte fest, dass die zur Diskussion stehende Frage vor allem im Zuständigkeitsbereich der Behörden der Verbandsstaaten liege. Er war der Auffassung, dass es schwierig sei, über die "Empfehlungen der UPOV zur Harmonisierung der Listen der geschützten Arten" hinauszugehen, die der Rat auf seiner zwanzigsten ordentlichen Tagung am 2. Dezember 1986 verabschiedet habe und in Anlage V zu Dokument C/XX/13 wiedergegeben seien. Es wurde daher beschlossen, dem Rat vorzuschlagen, die Verbandsstaaten auf diese Empfehlungen sowie auch auf die Tatsache aufmerksam zu machen, dass Unterschiede in den Listen der schutzfähigen Taxa zu Wettbewerbsverzerrungen im Verkehr mit Pflanzenmaterial unter den Verbandsstaaten führen könnten.

Internationale Verpflichtung (der FAO) über pflanzengenetische Ressourcen

25. Die Erörterungen stützten sich auf die Dokumente CAJ/XXII/5 und 5 Add.

26. Die Delegationen von Irland und der Schweiz nahmen auf Anlage III in Dokument CAJ/XXII/5 Add. Bezug, das auf Informationen aus dem Jahre 1985 beruhe, und erklärten, dass ihre Länder diese Verpflichtung unter der Voraussetzung der gleichen Vorbehalte wie die der anderen europäischen Länder unterzeichnet hätten.

27. Der Vorsitzende bewertete es als positive Entwicklung, dass die FAO die Unterstützung der UPOV erwünsche und dass im Zusammenhang mit dieser Verpflichtung der Sortenschutz gewürdigt werde.

28. Der Ausschuss stellte fest, dass die Verbandsstaaten eine unterschiedliche Einstellung gegenüber der Verpflichtung und den verschiedenen, innerhalb der FAO zur Diskussion stehenden Fragen hätten und dass es infolgedessen schwierig sei, einen gemeinsamen Standpunkt der UPOV auszuarbeiten. Darauf gab er einige Weisungen für die vom Generalsekretär zu erteilende Antwort.

Revision des UebereinkommensAllgemeine Anmerkungen

29. Die Erörterungen stützten sich auf die Dokumente CAJ/XXII/2, 3 und 6. Dokument CAJ/XXII/2, in dem die vom Verbandsbüro ausgearbeiteten Vorschläge für die Revision des Uebereinkommens enthalten sind, wird nachfolgend in dem Bericht über die Diskussionen zu den Artikeln 5, 6, 7, 9 und 13 als "Sekretariatsentwurf" bezeichnet. Dokument CAJ/XXII/6 enthält die von der Delegation der Bundesrepublik Deutschland zu diesen Artikeln ausgearbeiteten Vorschläge und wird nachfolgend "deutscher Entwurf" genannt. Das für die nächste Tagung des Ausschusses vorzubereitende Dokument wird nachfolgend als "nächster Entwurf" bezeichnet.

30. Der Ausschuss nahm die in Dokument CAJ/XXII/3 wiedergegebenen Bemerkungen der Internationalen Handelskammer zur Kenntnis.

Allgemeine Aussprache

31. Der Ausschuss gab seine Genugtuung über Dokument CAJ/XXII/2 zum Ausdruck.
32. In Beantwortung auf eine Frage wurde erklärt, dass die Einleitung zu Dokument CAJ/XXII/2 die Ziele der Revision des Uebereinkommens nicht enthalte, da diese aus früheren Diskussionen und aus den Vorschlägen selbst klar hervorgingen.
33. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland erinnerte daran, dass sie zu gegebener Zeit einen Vorschlag machen werde, um in die Schlussbestimmungen eine Notifikationsklausel betreffend die Erstreckung des Uebereinkommens durch einen Verbandsstaat auf Tierrassen einzubauen.
34. Der Ausschuss stimmte allgemein darin überein, dass die Revisionsvorschläge für das Uebereinkommen zum gegenwärtigen Zeitpunkt den Schutz von Tierrassen nicht behandeln sollten.
35. Es wurde bemerkt, dass es schwierig sei, Artikel 5 in Abwesenheit von Vertretern der Patentkreise zu erörtern.
36. Es wurde vorgeschlagen, im gesamten Uebereinkommenstext das Wort "Recht" anstatt von "Rechten" oder "Schutz" zu verwenden.

Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1

37. Der vorgeschlagene neue Wortlaut zu Artikel 1 Absatz 1 wurde allgemein als eine Verstärkung des Uebereinkommens begrüsst. Indes hatten einige Delegationen Fragen mit bezug auf die Anmerkungen zu beiden Artikeln, insbesondere betreffend den Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Streichung von Artikel 2 Absatz 1 und dem Kommentar in Absatz 2 der Anmerkungen zu Artikel 1.
38. Mehrere Delegationen brachten zum Ausdruck, dass die UPOV ihre Politik in der Frage des "Doppelschutzes" klar zum Ausdruck bringen müsse. Eine Delegation sprach sich gegen die Aufhebung des "Verbots des Doppelschutzes" aus und befürwortete eine Revision des Uebereinkommens, die die Gebrauchmachung des Doppelschutzes überflüssig machen würde. Die Delegation der Vereinigten Staaten von Amerika befürwortete auf der Grundlage der Erfahrungen in ihrem Lande, die gezeigt hätten, dass es keine Ueberschneidungen und gewiss keine unerwünschten Ueberschneidungen gebe, die Aufhebung dieses Verbots. Im übrigen sollte das Uebereinkommen ihrer Ansicht nach keine Bestimmungen enthalten, die die Entwicklungen des Immaterialgüterrechts behindern könnten.
39. Es wurde hervorgehoben, dass die Frage des "Doppelschutzes" keine grosse Bedeutung hätte, wenn man sie in ihrem eigentlichen Sinne sähe, das heisst begrenzt auf den Fall, dass für ein und dieselbe Sorte die Erteilung eines Sortenschutzes und eines Patents gewünscht werde. Die gleichzeitige Gewährung der beiden Schutzrechtsformen sei in vielen Ländern aufgrund der allgemeinen Rechtsgrundsätze nicht möglich, sowie aufgrund der Bestimmungen, die sich in Patentgesetzen und -übereinkommen fänden und Pflanzensorten aus dem Patentschutz ausnahmen, sowie auch aufgrund der Tatsache, dass Pflanzensorten im allgemeinen die Kriterien der Patentfähigkeit nicht erfüllten. Im übrigen könnte es auch nicht von besonderem Interesse sein, einen Patentschutz zu erhalten, wo der Sortenschutz zur Verfügung stehe. Die Streichung von Artikel 2 Absatz 1 werde daher nicht viele Probleme verursachen.

40. Mehrere Redner waren der Ansicht, dass die wichtigere Frage Material betreffe, das keine Sorte sei, das heisst Gene oder Pflanzenpopulationen, die die Kriterien der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit nicht erfüllten. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland vertrat generell den Standpunkt, dass eine Bestimmung in dem Uebereinkommen, die die Patentgewährung verbiete oder beschränke - einschliesslich des derzeitigen Artikels 2 Absatz 1 oder der den Verbandsstaaten gegebenen Weisungen - kein geeignetes Mittel zur Wahrung der Rechte aus dem Uebereinkommen sei. Eine derartige Bestimmung könne durch eine passende Formulierung des Patentanspruchs umgangen werden, und in vielen Fällen sei es für die Behörden nicht klar, ob sich ein Anspruch in der Tat in der Praxis auf eine Sorte oder eine Reihe von Sorten erstrecke. Sie befürworte daher die Aufnahme einer Kollisionsnorm gemäss dem in Dokument CAJ/XXII/6 unter Artikel 5 gemachten Vorschlag, um zu gewährleisten, dass die Rechte aus dem Uebereinkommen auch im Falle eines entgegengesetzten Patents ausgeübt werden könnten. Vorbehaltlich der Aufnahme einer derartigen Kollisionsnorm sei sie mit der vorgeschlagenen Streichung von Artikel 2 Absatz 1 einverstanden. Diese Lösung werde von der Industrie in der Bundesrepublik Deutschland unterstützt. Mehrere Delegationen sprachen sich gleichfalls während der Tagung für diese Lösung aus.

Artikel 2 Absatz 2 (derzeitiger Wortlaut)

41. Die vorgeschlagene Streichung von Artikel 2 Absatz 2 wurde von allen Delegationen ausser einer Delegation unterstützt, die die Beibehaltung dieser Bestimmung wünschte, aber damit einverstanden war, dass sie gegebenenfalls in Artikel 4 übernommen werde. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass die Streichung von Artikel 2 Absatz 2 nicht unbedingt ein Verbot der Beschränkung des Schutzes innerhalb einer Gattung oder Art zur Folge habe.

Artikel 2 (neu)

42. Allgemeine Anmerkung: Der Vorschlag, Begriffsbestimmungen in einen neuen Artikel 2 aufzunehmen, wurde allgemein akzeptiert.

43. Definition der "Art": Es wurde erläutert und auch akzeptiert, dass unter "Pflanzenmaterial" in dieser Definition alles Material bis auf die Ebene der Zellen - einschliesslich Protoplasten, aber ausschliesslich Zellteilen - zu verstehen sei.

44. Es wurde angeregt, dass Artikel 4 Absatz 1 im Falle einer Annahme dieser Definition wie folgt abgeändert werden sollte: "Dieses Uebereinkommen ist auf alle botanischen Arten anzuwenden."

45. Um eine Harmonisierung im botanischen Bereich zu erzielen, wurde angeregt, die in dem Internationalen Code der Nomenklatur der Kulturpflanzen enthaltene Definition in das Uebereinkommen zu übernehmen. Das Verbandsbüro erklärte daraufhin, dass diese Bestimmung des Internationalen Codes in Erwägung gezogen, aber nicht festgehalten worden sei, da sie praktisch darauf hinausginge, dass jedes Merkmal verwendet werden könne, um die Unterscheidbarkeit und das Vorhandensein einer neuen Sorte zu bestimmen.

46. Es wurde vorgeschlagen, die Worte "erzeugten oder entdeckten" vor die Worte "Pflanzen oder Pflanzenmaterial" einzufügen. In diesem Zusammenhang wurde darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Zusatz zu vorbestehende Sorten aus dem Geltungsbereich der Definition ausschliessen könnte.

47. Definition des "Züchters": Um Missverständnisse zu vermeiden, wurde vorgeschlagen, diese Definition zu streichen.

48. Zudem wurde der Vorschlag gemacht, die Worte "natürliche oder juristische" vor das Wort "Person" einzufügen. Demgegenüber wurde darauf verwiesen, dass das Wort "Person" in diesem Zusammenhang sowohl als "natürliche oder juristische Person" ausgelegt werden könne und dass der Züchter in einigen Rechtssystemen nur eine natürliche Person sein könne, wobei juristische Personen lediglich einen Anspruch auf ein abgeleitetes Recht, beispielsweise als Ergebnis eines Arbeitsvertrags, hätten. Es wurde daher angeregt, den Zweck der Definition zu analysieren und diese erforderlichenfalls entsprechend abzuändern.

49. Es wurde darauf hingewiesen, dass Artikel 1 Absatz 1 ein Element für die Begriffsbestimmung des "Züchters" enthalte, das in Artikel 2 Unterabsatz iii) übernommen werden sollte.

50. Das Verbandsbüro erklärte, dass nach seiner Auffassung die vorgeschlagene Begriffsbestimmung für den Züchter vorbehaltlich der allgemeinen Regeln für die verschiedenen Situationen (unabhängige Züchter, gemeinsame Züchter, angestellte Züchter) auch für eine Mehrheit von Züchtern gelten würde.

Artikel 3

51. Der Ausschuss nahm die vorgeschlagene Streichung von Absatz 3 an. Eine Delegation erklärte allerdings, dass ihre Zustimmung davon abhängen würde, dass eine befriedigende Lösung für Artikel 4, für den einige der Vorschläge ihrer Auffassung nach nicht weitreichend genug seien, gefunden werde.

Artikel 4

52. Im Laufe der Diskussionen wurde folgender Vorschlag ausgearbeitet und als Grundlage für weitere Erwägungen angenommen.

"(1) Dieses Uebereinkommen ist auf alle botanischen Arten anzuwenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann jeder Verbandsstaat, um aussergewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen oder Umweltbedingungen in diesem Staat Rechnung zu tragen, beschliessen, die Anwendung dieses Uebereinkommens auf solche Arten zu beschränken, bei denen die Auswertung von Pflanzenmaterial Bedeutung erlangt hat oder erwartet wird und die Prüfung gemäss Artikel 7 möglich ist."

Nachstehend die Bemerkungen, die gemacht wurden und in bezug auf obigen Vorschlag von Interesse sind.

53. Betreffend Absatz 1 wurde bemerkt, dass es für einige Länder sehr schwierig wäre, den Schutz auf alle botanischen Arten oder eine grosse Anzahl davon zu erstrecken. Zudem könne eine derartige Verpflichtung es erschweren, neue Verbandsstaaten anzuziehen. Eine Delegation erklärte, dass es vorzuziehen wäre, für die Erstreckung des Schutzes auf alle Arten eine Frist von zehn Jahren zu setzen, wie dies im Alternativvorschlag des Sekretariatsentwurfs vorgesehen sei.

54. Zu Absatz 2 wurde festgestellt, dass die Kriterien, auf die sich die betreffende Entscheidung stützen könnte, zu subjektiv seien und zu viele Ausnahmen von dem Schutz zur Folge haben könnten. Es wurde daher angeregt, dass die Ausnahmen aufgrund der im Hauptvorschlag des Sekretariatsentwurfs erwähnten, aussergewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnisse der Zustimmung des Rates unterliegen müssten (dieser Vorschlag ist auch auf die Ausnahmen gemäss dem obigen Textvorschlag sowie einer Bestimmung nach dem Vorbild des derzeitigen Artikels 2 Absatz 2 anwendbar). In diesem Zusammenhang wurde der Standpunkt vertreten, dass der Rat möglicherweise nicht das geeignete Organ sei, um zu beurteilen, ob die Kriterien auf nationaler Ebene erfüllt seien und dass andererseits eine derartige Regel die Verbandsstaaten davon abhalten würde, Ausnahmen anzustreben oder einzuführen.

55. Betreffend den Hinweis auf die "Bedeutung" wurde bemerkt, dass der Versuch, den Begriff genauer zu definieren, durchaus zu einer Verlagerung der Probleme auf andere Konzepte führen würde und dass die Industrie diesen Begriff als ein Argument für die Erweiterung des Schutzes auf eine bestimmte Art benutzen könnte.

56. Abschliessend wurde bemerkt, dass die Bezugnahme auf "Arten" (anstatt "botanische Arten") Einschränkungen derart erlauben würde, die gegenwärtig in Artikel 2 Absatz 2 erwogen würden.

Artikel 5

57. Allgemeine Anmerkungen: Bei der Einführung ihres in Dokument CAJ/XXII/6 wiedergegebenen Vorschlags betonte die Delegation der Bundesrepublik Deutschland, dass dieser auf den gleichen Grundsätzen wie der Sekretariatsentwurf beruhe, hiervon aber vor allem in folgenden Punkten abweiche:

i) Die Formulierung sei aus dem Patentgesetz anstatt aus dem Urheberrecht übernommen worden. So sei insbesondere das Züchterrecht auf die Verwendung des Sortenmaterials erstreckt worden, da es in einigen Fällen nur in diesem Stadium ausgeübt werden könne (wobei davon auszugehen sei, dass es als Folge des Grundsatzes der Rechtserschöpfung nur einmal ausgeübt werden könne).

ii) Der Vorschlag unterscheide deutlicher zwischen den vorgeschriebenen und freiwilligen Ausnahmen für das Züchterrecht.

iii) Die vorgeschriebenen Ausnahmen umfassten zwei Fälle aus dem Patentgesetz sowie den "Züchternvorbehalt".

iv) Die "Abhängigkeitsbestimmung" sei zur Zeit noch fakultativ und zwar aufgrund der Tatsache, dass es für einige Staaten schwierig sein dürfte, sie einzuführen, und weil es auch noch andere Möglichkeiten gebe, die bisher noch nicht erforscht worden seien, wie zum Beispiel die Einschränkung des Rechtes auf Sortenschutz.

v) Um die Auswirkungen anderer Immaterialgüterrechte zu regeln, sei eine Kollisionsnorm hinzugefügt worden.

58. Grundlegende Rechte (Absätze 1 und 2 Unterabsatz a): Es wurde erklärt, dass das vorgesehene Recht eine übermässige Kontrolle über die Auswertung der Sorte bewirke und dass eine andere Formulierung, wie zum Beispiel ein Recht, andere von bestimmten Handlungen auszuschliessen, erwogen werden sollte.

59. Einige Delegationen hatten Fragen im Zusammenhang mit der Bezugnahme auf "Material" und "abgeleitetes Material", wie in Absatz 4 der Anmerkungen des Sekretariatsentwurfs erläutert. Eine Delegation regte an, das Wort "Material" in Absatz 2 Unterabsatz a durch "Vermehrungsmaterial" zu ersetzen. Sie erklärte, dass sie einer Erstreckung des Schutzes auf das Endprodukt und der Verleihung übermässiger Rechte an den Züchter nicht zustimmen könne, wenn dies zu Preiserhöhungen und zu grösseren Preisunterschieden zwischen geschützten und nicht geschützten Erzeugnissen führen würde. Andererseits würde sie einer Erstreckung des Schutzes auf Produkte zustimmen, die aus Ländern ohne Schutz eingeführt würden.

60. In dieser Hinsicht wurde erklärt, dass der Vorschlag nicht bezwecke, zusätzliche Rechte zu gewähren, sondern dem Züchter zu erlauben, sein Recht einmal - und nur einmal - an irgendeinem Material, das kein Vermehrungsmaterial wäre, in dem Falle auszuüben, in dem er sein Recht am Vermehrungsmaterial nicht habe ausüben können. Es handele sich also keinesfalls um eine Frage der Preiserhöhung. Die Möglichkeit, die Rechte auf Einfuhrprodukte zu erstrecken, sei erwogen, jedoch abgelehnt worden. Auch bei der einheimischen Produktion gebe es Fälle, in denen der Züchter nicht in der Lage sei, sein Recht auf der Ebene des Vermehrungsmaterials geltend zu machen, weil Informationen über seine Erzeugung und Verwendung nicht leicht verfügbar wären. Ein besonderer Fall seien die in der pharmazeutischen Industrie verwendeten Zellkulturen. Darüberhinaus würde eine Begrenzung auf das eingeführte Material je nach Art und Produktionstechnik unterschiedliche Situationen hinsichtlich der Beweislast und der Durchsetzung des Rechtes mit sich bringen. Die einzige mögliche Lösung sei deshalb eine allgemeine Erstreckung des Rechtes auf das Endprodukt in Verbindung mit einer angemessenen Bestimmung betreffend die Rechterschöpfung.

61. Einschränkung des Schutzes (Absatz 3 des Sekretariatsentwurfs und Absätze 3 und 4 Unterabsatz a des deutschen Entwurfs): Es wurde beschlossen, den nächsten Entwurf auf den deutschen Entwurf zu stützen.

62. Der Ausschuss erörterte eingehend, ob das Uebereinkommen ausdrücklich das sogenannte "Landwirteprivileg" enthalten solle. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland erklärte, dass der derzeitige Text des Uebereinkommens kein "Landwirteprivileg" vorsehe. Er definiere lediglich den Mindestschutzzumfang in Artikel 5 Absatz 1 dergestalt, dass ein Landwirt ungehindert Saatgut für die Aussaat im nächsten Jahr erzeugen könne. In dieser Hinsicht seien die nationalen Gesetzgebungen offensichtlich unterschiedlich. Aus diesem Grunde habe die Delegation eine obligatorische Schutzeinschränkung für "Handlungen, die im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken vorgenommen werden" in Absatz 3 Unterabsatz a und eine Möglichkeit für weitere Einschränkungen in Absatz 4 Unterabsatz a vorgeschlagen. Das "Landwirteprivileg" würde unter letztere Bestimmung fallen. Absatz 3 Unterabsatz a stütze sich auf das Patentrecht, um auf die vorhandene Rechtsprechung zurückgreifen zu können. Die gleiche Bemerkung gelte auch für Absatz 3 Unterabsatz b.

63. Eine Delegation erklärte, dass in ihrem Land die gewerbsmässige Saatgutaufbereitung mit fahrbaren Anlagen hinsichtlich der landwirtschaftlichen Arten zunehme und dass diese Situation mit derjenige in anderen Ländern verglichen werden könne, in denen Genossenschaften im Auftrag Saatgut aufbereiteten. Dieses Problem müsste ihrer Ansicht nach behandelt werden. Allerdings halte man es nicht für angebracht, zu weit zu gehen und die Landwirte daran zu hindern, ihr eigenes Saatgut zu erzeugen und in ihren eigenen Anlagen aufzubereiten, und zwar sowohl aufgrund politischer Ueberlegungen, als auch aufgrund der Schwierigkeiten, die mit der Durchsetzung entsprechender Bestimmungen verbunden seien.

64. Als Antwort darauf wurde festgestellt, dass es hierbei um die Frage gehe, ob das Uebereinkommen mit einer Frage belastet werden solle oder nicht, die es bisher nicht behandelt habe. Sollte dies der Fall sein, dann müssten einige Verbandsstaaten ihre Gesetzgebung abändern, um Einschränkungen für das Züchterrecht einzuführen, die zur Zeit nicht vorgesehen seien. Auf der anderen Seite könnte die in das Uebereinkommen eingefügte Einschränkung für einige Verbandsstaaten zu restriktiv sein. Zudem wurde darauf aufmerksam gemacht, dass es schwierig sei, eine Bestimmung auszuarbeiten, die allen Arten, allen Produktionssystemen und allen derzeitigen und künftigen nationalen Umständen gerecht werde.

65. "Züchternvorbehalt" und Abhängigkeit (Absatz 3 Unterabsatz b und Absatz 4 im Sekretariatsentwurf und Absatz 3 Unterabsatz c und Absatz 4 Unterabsatz b im deutschen Entwurf): Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland erläuterte, dass das vorgeschlagene Abhängigkeitssystem winzige Aenderungen innerhalb einer Sorte - zum Beispiel durch Gentransfer, Entdeckung einer Mutation, Auslese aus einer Sorte oder Rückkreuzung - abdecken solle. Diese Frage sei mit den Züchtern auf nationaler Ebene erörtert worden, um eine Definition für die Bedingungen zu finden, die zur Abhängigkeit führen würden. Die bisher gefundene Lösung sei, die Abhängigkeit auf diejenigen Fälle abzustellen, in denen eine einzige Sorte als Ausgangsmaterial für die Erzeugung einer neuen, abhängigen Sorte verwendet werde. Die zur Diskussion stehende Bestimmung sei also nicht auf den Fall anwendbar, dass zwei Sorten in der Ausgangsphase des Züchtungsverfahrens gekreuzt würden. Die redaktionellen Schwierigkeiten seien gross, und bisher seien auch noch nicht alle Auswirkungen erwogen worden. Besonders die rechtlichen Folgen der winzigen Aenderungen bedürften weiterer Erwägung, um zu definieren, ob sie auf eine Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung beschränkt sein sollten oder ob der Züchter der Ursprungsorte ein Recht an der abgeleiteten Sorte haben sollte, das heisst also ein Recht als Mitzüchter zu erscheinen oder ein Recht gegen eine Vergütung, die Uebertragung der abgeleiteten Sorte auf ihn zu verlangen. Aufgrund dieser noch offenen Fragen habe die Delegation eine Bestimmung als Option in ihren Vorschlag aufgenommen.

66. Eine Delegation bemerkte, dass die gleiche Art Diskussion, über die die Delegation der Bundesrepublik Deutschland berichtet habe, auch in ihrem Land stattgefunden habe. Andere erklärten, dass sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine endgültige Stellungnahme abgeben könnten, obwohl sie das betreffende Prinzip generell begrüßten. Besonders wurde darauf hingewiesen, dass die betreffende Bestimmung nicht leicht durchzuführen sein werde, da die mit der Abhängigkeit verbundenen Fälle nicht klar definiert seien.

67. Eine Delegation bemerkte, dass die durch das Abhängigkeitssystem abgedeckten Fälle durchaus in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des Uebereinkommens (Erfordernis der Unterscheidbarkeit) behandelt werden könnten und dass man Argumente für die Zahlung einer Vergütung in herkömmlichen Züchtungsprogrammen vorbringen könne, in denen zwei Ausgangssorten verwendet würden. Sie erklärte sich bereit, ein derart erweitertes Abhängigkeitssystem anzunehmen.

68. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland erläuterte, dass das für das UPOV-Uebereinkommen erwogene Abhängigkeitssystem von demjenigen im Patentgesetz abweiche. So bewirke besonders die Auswertung einer abhängigen Erfindung ein Eindringen in den Schutzbereich der patentierten grundlegenden Erfindung. In anderen Worten ergebe sich also die Abhängigkeit aus den besonderen Umständen des Falles. Im Falle von Pflanzensorten könnten neue Sorten ausgewertet werden, ohne den an ihren Ausgangssorten gewährten Schutz zu beeinträchtigen. Das heisst also, dass die vorgeschlagene Abhängigkeit das

Ergebnis einer entsprechenden gesetzlichen Bestimmung wäre. Der im vorangehenden Absatz erwähnte Vorschlag würde bedeuten, dass fast alle Sorten von anderen Sorten abhängig wären und zwar als Ergebnis der Natur der Züchtungsprogramme. Abhängigkeit würde somit die Regel werden und wäre kaum zu umgehen, wogegen sie im Patentsystem die Ausnahme sei. Dies sei nicht erwünscht. Aus den Diskussionen mit interessierten Kreisen in der Bundesrepublik Deutschland liesse sich der vorläufige Schluss ziehen, dass die Ableitung von einer einzigen Sorte eine geeignete Basis für ein eingeschränktes Abhängigkeitssystem darstelle. Umgekehrt bestehe der Eindruck, dass ein Kreuzungsprogramm, das sich unter grossen Anstrengungen über viele Jahre erstrecke, voll in Form eines unabhängigen Rechts anerkannt werden solle, selbst wenn das Ergebnis eine Sorte wäre, die einer anderen Sorte sehr ähnlich sei.

69. In diesem Zusammenhang wurde erklärt, dass ein System begrüsst würde, um das "Piratentum" bekämpfen zu können. Der zur Diskussion stehende Vorschlag scheine aber im wesentlichen zu bedeuten, dass er ähnliche Situationen unterschiedlich behandle.

70. Betreffend die Auswirkungen des vorgeschlagenen Abhängigkeitssystems wurde darauf verwiesen, dass das Vergütungssystem einer Art von Zwangslizenz gleich käme und dass es einige Staaten vielleicht schwierig finden würden, dieses aufgrund ihrer allgemeinen Einstellung gegenüber Zwangslizenzen in ihre nationale Gesetzgebung einzubauen. Ausserdem wurde erwähnt, dass das Wort "equitable" im englischen Text Schwierigkeiten verursachen könnte und dass daher Worte wie "reasonable", "appropriate" oder "full" in Erwägung gezogen werden sollten.

71. Kollisionsnorm (Absatz 5 des deutschen Entwurfs): Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland führte aus, dass Patente beispielsweise für Gene künftig einen grösseren Einfluss auf die Sorten- und Saatgutindustrie haben würden. Es gebe Versuche und eine allgemeine Tendenz, Patentansprüche festzulegen, die sich weit über die normale Produktionskette erstreckten und in der Tat den Grundsatz der Erschöpfung umgingen. Es sei daher vonnöten, einige Sicherheitsklauseln aufzustellen, um für den friedlichen und reibungslosen Betrieb der Saatgutindustrie zu sorgen, ohne dadurch die normale Ausübung von Patentrechten zu behindern. Man könne diese Frage auch aus der Sicht der rechtlichen Klarheit sehen, denn die jeweiligen Anwendungsbereiche der verschiedenen Rechtsnormen müssten bewahrt bleiben. Mit dem vorgeschlagenen Text werde bezweckt, dem Inhaber eines Sortenschutzrechts eine Möglichkeit zu geben, sich selbst gegen einen Patentinhaber zu verteidigen, der sein Recht auf eine Weise ausübe, die über die normalen Auswirkungen des Patents hinausgehe. Demgegenüber sei nicht beabsichtigt, im Uebereinkommen die normalen Auswirkungen des Patents zu regeln.

72. Verschiedene Delegationen äusserten Zweifel an der Möglichkeit, im UPOV-Uebereinkommen die Auswirkungen oder die Ausübung von Patentrechten zu regeln. Ausserdem wurde erklärt, dass diese Fragen durch private Vereinbarungen zwischen den Parteien gelöst werden könnten und dass dieser gesamte Fragenkomplex in einem grösseren Forum erörtert werden sollte.

Artikel 6

73. Reihenfolge der Bestimmungen: Es wurde beschlossen, für den nächsten Entwurf die in dem deutschen Entwurf vorgeschlagene Reihenfolge zu übernehmen.

74. Ursprung des Ausgangsmaterials (Absatz 1 Buchstabe a): Es wurde beschlossen, den Satzteil "ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist" im nächsten Entwurf aufgrund der vorgeschlagenen Definition von "Sorte" im neuen Artikel 2 zu streichen.

75. Wichtige Merkmale (Absatz 1 Buchstabe a): Das grundlegende Konzept aller drei Alternativen, die im Sekretariatsentwurf enthalten sind, wurde jeweils von zumindest einer Delegation unterstützt. Infolgedessen wurde beschlossen, diese erneut in den nächsten Entwurf aufzunehmen (wobei in Alternative 2 das Wort "zutreffende" durch "wichtige" ersetzt werden soll).

76. Offenkundigkeit (Absatz 1 Buchstabe a): Es wurde beschlossen, den nächsten Entwurf auf den deutschen Entwurf zu stützen, und zwar vorbehaltlich der Einfügung eines Hinweises auf den Schutz als Tatsache, die zur Offenkundigkeit führe.

77. Homogenität (Absatz 1 Buchstabe c im Sekretariatsentwurf und Absatz 1 Buchstabe b im deutschen Entwurf): Die Konzepte, auf die sich der vorgeschlagene neue Text stützt, wurden nach der Klarstellung genehmigt, dass die zu berücksichtigenden Merkmale alle diejenigen seien, die bei der Prüfung auf Unterscheidbarkeit herangezogen würden (das heisst in der Praxis also alle in den Prüfungsrichtlinien erwähnten Merkmale).

78. Beständigkeit (Absatz 1 Buchstabe d im Sekretariatsentwurf und Absatz 1 Buchstabe c im deutschen Entwurf): Die Konzepte, auf die sich der im deutschen Entwurf vorgeschlagene Text stützt, wurden genehmigt. Ausserdem wurde vorgeschlagen, den gegenwärtigen einleitenden Satz des Absatzes ("die Sorte muss beständig sein") beizubehalten, worauf aber entgegnet wurde, dass dies im Zusammenhang mit der Aufhebung des Schutzes Schwierigkeiten verursachen könne.

79. Zu der Streichung der Bezugnahme auf den Züchter im Zusammenhang mit den besonderen Vermehrungszyklen wurde erklärt, dass der Züchter nicht in der Lage sein sollte, besondere Bedingungen betreffend diese Zyklen zu stellen.

80. Neuheit (Absatz 1 Buchstabe b im Sekretariatsentwurf und Absatz 1 Buchstabe d im deutschen Entwurf): Es wurde akzeptiert, dass die Neuheitsbedingung sich auf Handlungen gewerbmässiger Auswertung und nicht mehr länger auf Handlungen des gewerbmässigen Vertriebs stützen sollte.

81. In diesem Zusammenhang wurde auf eine mögliche Schwierigkeit hingewiesen, die sich aufgrund dieser Abänderung im Falle von Sortenausstellungen ergeben könnte, weil diese als Handlungen der Auswertung angesehen werden könnten.

82. Betreffend die Streichung der Bezugnahme auf die Zustimmung des Züchters wurde erklärt, dass hiermit Auseinandersetzungen über die Umstände einer neuheitsschädlichen Handlung vermieden werden sollte und dass der vorgeschlagene Text selbstverständlich einen Verbandsstaat nicht daran hindern würde, die Rechte des Züchters gegen missbräuchliche Handlungen Dritter zu schützen. Zu diesem Vorschlag meldeten einige Delegationen Vorbehalte an.

83. Hinsichtlich der in Unterabsatz i) enthaltenen "Schonfrist" wurden Vorbehalte angemeldet, dass diese obligatorisch sein sollte.

84. Betreffend die Erstreckung der in Unterabsatz ii) vorgesehenen Sechs-Jahres-Frist auf Getreide (und andere Arten) wurde darauf verwiesen, dass sich

aus dem Vorschlag logischerweise ergebe, dass die erwähnte Frist auf alle Arten erstreckt werden müsse, dass das Uebereinkommen aber bereits jetzt eine liberale Neuheitsvoraussetzung enthalte.

85. Abschliessend einigte man sich darüber, den nächsten Entwurf auf den deutschen Entwurf zu stützen, der durch den letzten Satz des Sekretariatsentwurfs zu ergänzen sei.

Artikel 7

86. Titel: Die im deutschen Entwurf vorgeschlagene Aenderung wurde akzeptiert.

87. Absatz 1: Der deutsche Entwurf wurde als Grundlage für den nächsten Entwurf akzeptiert, obwohl mehrere Delegationen der Ansicht waren, dass das Uebereinkommen nicht in Einzelheiten untergeordneter Art eintreten solle, über die im übrigen bereits ein gemeinsames Einverständnis bestehe.

88. Es wurde vorgeschlagen, eine Bezugnahme auf "andere, für die betreffende Art geeignete Mittel" hinzuzufügen. Gegen diesen Vorschlag wurde jedoch festgestellt, dass der Hinweis auf "die sonst erforderlichen Prüfungen" alle Möglichkeiten abdecke und diesen Zusatz somit erübrige.

89. Absatz 3: Der Vorschlag, die gegenwärtig in Artikel 30 Absatz 2 enthaltene Bestimmung in Artikel 7 zu übernehmen, wurde angenommen. Der Zusatz im Hinblick auf einen Hinweis auf die Anbauprüfungen wurde nicht akzeptiert.

90. Es wurde vorgeschlagen, in dem Satz "zwischen den zuständigen Behörden ... können Vereinbarungen ... getroffen werden" das Wort "zwischen" durch "bei" zu ersetzen. Demgegenüber wurde indes bemerkt, dass diese Bestimmung bezwecke, den Behörden eine Basis zu geben, um die Bestimmungen des normalen Vertragsrechts über internationale Abkommen zu umgehen und dass sie sich nicht auf Verträge mit Privatpersonen oder Organisationen beziehe.

91. Hinsichtlich der Verpflichtung, die Entscheidungen auf die Ergebnisse von Anbauprüfungen zu stützen, die von einem anderen Verbandsstaat bereits durchgeführt wurden oder zur Zeit durchgeführt werden und auf die Absatz 3 der Anmerkungen im Sekretariatsentwurf Bezug nimmt, erklärte eine Delegation, dass sie es vorziehe, keine Verpflichtung im Uebereinkommen zu haben, und dass diese Angelegenheit in den Verträgen zwischen den Behörden geregelt werden sollte.

92. Absatz 4: Man war sich darin einig, dass der neue Entwurf in einem ersten Satz die Verpflichtung festsetzen sollte, vorläufigen Schutz zu gewähren. Dieser Satz sollte hinsichtlich des Datums des Inkrafttretens eines derartigen Schutzes flexibel sein, um die verschiedenen bestehenden Systeme zu berücksichtigen. Der gegenwärtige Hinweis auf missbräuchliches Verhalten Dritter sollte gestrichen werden, denn er passe nicht in den Zusammenhang und müsse noch interpretiert werden. Ein zweiter Satz sollte dann einen Mindestumfang des vorläufigen Schutzes auf der Grundlage des deutschen Entwurfs definieren, und zwar aufgrund der Tatsache, dass einige Verbandsstaaten bereits ein System mit einem breiten Schutzzumfang hätten.

93. Es wurde bemerkt, dass das Uebereinkommen die Folgen der Nichterteilung des Schutzes behandeln solle, denn für diesen Fall gebe es bereits verschiedene Systeme in den Verbandsstaaten und sogar mehrere Systeme in ein und demselben Staat.

Artikel 8

94. Absatz 1: Man einigte sich darauf, diesen Absatz in zwei Teile aufzuspalten, weil man aufgrund des ersten Satzes die Festlegung im zweiten Satz einer maximalen und nicht einer minimalen Schutzdauer erwarten könnte.

95. Ausserdem wurde vereinbart, dass das Uebereinkommen keine verbindlichen Schutzdauern festsetzen sollte und dass es der Diplomatischen Konferenz vorbehalten sein sollte, die Entscheidungen über die Länge der Mindestdauern und die für jede Dauer in Frage kommenden Arten zu treffen. In diesem Zusammenhang wurde erwähnt, dass die von den internationalen Organisationen gemachten Vorschläge es erforderlich machen würden, mehr Arten in die Liste aufzunehmen, für die die längere Mindestdauer gelte. Zudem wurde erläutert, dass der Vorschlag zur Verlängerung der Mindestschutzdauer für Bäume sich auf die Tatsache stütze, dass für den Schutzzumfang (vorbehaltlich der Rechtser-schöpfung) eine Erstreckung auf das Endprodukt vorgeschlagen worden sei und dass der Züchter die Möglichkeit haben sollte, sein Recht im Hinblick auf Endprodukte, wie zum Beispiel Bauholz, das erst nach einer sehr langen Zeit auf den Markt komme, auszuüben.

96. Absatz 2: Der Ausschuss lehnte diesen Absatz ab.

Artikel 9

97. Es wurde erläutert, dass der Sekretariatsentwurf sich auf Vorschläge stütze, die auf der dritten Sitzung mit internationalen Organisationen gemacht worden seien, um die Bestimmungen über Zwangslizenzen zu verstärken.

98. Bei der Einführung ihrer Vorschläge erklärte die Delegation der Bundesrepublik Deutschland, dass allgemeine Einschränkungen nur gemacht werden sollten, wenn sie eindeutig im öffentlichen Interesse seien, zum Beispiel aus wettbewerblichen oder phytosanitären Gründen. Individuelle Beschränkungen sollten pragmatisch geprüft werden. Eine Zwangslizenz bedeute nicht einfach eine Genehmigung zur Auswertung, wie im Falle von Patenten, sondern beinhalte auch eine materielle Verpflichtung für den Züchter, eine bestimmte Menge an Pflanzenmaterial zu erzeugen und abzugeben. Dies sei kein wirksames Werkzeug, um die Auswertung einer Sorte sicherzustellen, denn sie übe keinen ausreichenden Druck auf den Züchter aus, um eine Erfüllung dieser Verpflichtung zu bewirken. Insofern sollte die allgemeine Politik dahingehen, die Zwangslizenzen insgesamt aufzugeben. Wenn jedoch aus politischen Gründen Bestimmungen über Zwangslizenzen erforderlich sein sollten, dann sollten sie auf die Fälle beschränkt werden, in denen die Auswertung der Sorte im öffentlichen Interesse erforderlich sei und es keinen Ersatz für die Sorte gebe. Auf keinen Fall sei es aber die Sache des Staates, in die Marktstrategie einzugreifen und es irgendwelchen Interessenten zu ermöglichen, einen Marktanteil der Sorte zu erhalten.

99. Die obige Stellungnahme wurde allgemein vom Ausschuss geteilt. Einige Delegationen erklärten, dass ihre jeweiligen Staaten dem Konzept der Zwangslizenzen ablehnend gegenüberstünden, dass sie jedoch akzeptierten könnten, dass das Uebereinkommen einige diesbezüglichen Bestimmungen aufgrund des öffentlichen Interesses enthalte.

100. Abschliessend wurde entschieden, den neuen Entwurf mit bezug auf Absatz 1 auf den gegenwärtigen Wortlaut des Uebereinkommens und mit bezug auf Absatz 2 auf den Sekretariatsentwurf zu stützen.

Artikel 10

101. Absatz 2: Es wurde bemerkt, dass in der Praxis der Vorschlag eigentlich keine echte Änderung im Vergleich zum gegenwärtigen Wortlaut des Uebereinkommens herbeiführe. Dennoch wurde beschlossen, den Vorschlag im nächsten Entwurf beizubehalten.

102. Absatz 3 Buchstabe a: Es wurde gefragt, ob der letzte Teil erforderlich sei, weil ja allein die Tatsache ausschlaggebend sei, dass die Sorte erhalten werde und nicht so sehr, wie sie erhalten werde. Ausserdem wurde bemerkt, dass die betreffenden Bestimmungen Betriebsgeheimnisse gefährden könnten.

Artikel 11

103. Allgemein wurde der Vorschlag, in Absatz 3 auf besondere Abmachungen zu verweisen, als eine Möglichkeit, die Zusammenarbeit unter den Verbandsstaaten anzuregen, sowie auch als eine Klarstellung begrüsst. Es wurde allerdings vorgeschlagen zu prüfen, ob die entsprechenden Bestimmungen in Artikel 29 übernommen werden sollten.

Artikel 12

104. Absatz 1: Der Vorschlag zur Erweiterung der Prioritätsfrist wurde unterstützt. Mehrere Delegationen behielten sich jedoch ihrer Stellungnahme, insbesondere aufgrund der Beziehungen mit und der Folgen auf dem (gewerblichen) Patentsystem sowie auch aufgrund der Prüfungsaspekte, vor.

105. Absatz 3: Mehrere Delegationen verwiesen darauf, dass die Vier-Jahres-Frist in diesem Absatz zu lang sein könne und eine Entscheidung auf Nichtigkeit eines Rechtes aufgrund einer Anmeldung, für die eine Priorität bestehe, verzögern könne. Daher wurde vorgeschlagen, die Frist zu verkürzen oder den Züchter aufzufordern, zumindest das für die Prüfung des Vorhandenseins der Sorte benötigte Material einzureichen. Betreffend den zweiten Vorschlag wurde erinnert, dass dieser nicht mit dem Zweck der in Frage stehenden Bestimmung vereinbar sei, die es ja einem Züchter erlauben solle, Anmeldungen zu einem Zeitpunkt einzureichen, wenn er nur einen begrenzten Vorrat an Vermehrungsmaterial habe.

Artikel 13 und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e

106. Allgemeine Aussprache: Zwei Delegationen sprachen sich für und fünf Delegationen gegen die Streichung von Artikel 13 des Uebereinkommens aus. Allgemein war man der Meinung, dass Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, das heisst die Bestimmung, die die Gewährung eines Rechtes von dem Umstand abhängig mache, dass die Sorte (bereits) mit einer Bezeichnung versehen sei, gestrichen werden sollte.

107. Bei der Einführung ihres Vorschlags erinnerte die Delegation der Bundesrepublik Deutschland daran, dass nur für botanische Pflanzenkategorien wissenschaftliche und landesübliche Bezeichnungen vorhanden seien. Aus administrativen und kommerziellen Zwecken sei es jedoch erforderlich, Bezeichnungen auch auf der Ebene der Sorten vorzusehen, um eine angemessene Identifizierung des Sortenmaterials zu gewährleisten. Das Uebereinkommen sei nicht der geeignete Platz, um Fragen, wie die Produkthaftung, zu behandeln, jedoch hätte

die diesbezügliche Gesetzgebung keine Ausgangsbasis, wenn es nicht vorgeschrieben wäre, eine Bezeichnung vorzusehen. Aus diesem Grunde sei es sinnvoll und erforderlich, im Uebereinkommen ein Identifizierungssystem vorzusehen, das allgemein verbindlich sei. Aufgrund dieser Ueberlegungen könnten die wesentlichen Bestimmungen, wie im deutschen Entwurf vorgeschlagen, drastisch gekürzt werden.

108. Betreffend das im Sekretariatsentwurf erwähnte doppelte Bezeichnungssystem habe die Delegation der Bundesrepublik Deutschland einige Vorbehalte. Sie gehe davon aus, dass das Uebereinkommen sich auf die internationale Bezeichnung beschränken und die Frage der regionalen Bezeichnungen dem Züchter überlassen werden sollte. Sie halte es zudem für problematisch, für die Bezeichnungen einen Schutz nach Art des Warenzeichens vorzusehen.

109. Mehrere Delegationen brachten zum Ausdruck, dass sie zu einer Prüfung von Abänderungen zu Artikel 13 bereit seien, wenn deren Notwendigkeit erwiesen würde. Auf dieser Grundlage prüfte der Ausschuss den im deutschen Entwurf enthaltenen Vorschlag.

110. Absatz 1: Der Ausschuss erörterte ausführlich die Konsequenzen des vorgeschlagenen Textes. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland erklärte, dass ihr Vorschlag im wesentlichen eine Folge der vorgeschlagenen Streichung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e sei und für die Behörden die Möglichkeit vorsehe, die Sortenbezeichnung festzusetzen, wenn der Antragsteller keine vorgeschlagen habe. Mehrere Delegationen betonten, dass die Behörden unter keinen Umständen aus eigener Initiative eine Sortenbezeichnung festlegen sollten. Infolgedessen wurde vorgeschlagen, auf den ersten Teil des derzeitigen Textes zurückzukommen.

111. Betreffend den zweiten Teil wurde bemerkt, dass dieser unbeschadet der Eigenschaft der Bezeichnung als Gattungsbezeichnung weggelassen werden könne. Diese Eigenschaft sei eine natürliche Folge der Verpflichtung, die Bezeichnung zu verwenden. Auch wenn diese Bestimmung aus dem Uebereinkommen gestrichen werden sollte, könnten die Verbandsstaaten dennoch die die Bezeichnung als generisch erklärende Bestimmung beibehalten.

112. Im Zusammenhang mit diesem Absatz wurde der Vorschlag gemacht, die Bestimmungen über den Informationsaustausch unter den Behörden von Verbandsstaaten (gegenwärtiger Absatz 6) wieder einzuführen.

113. Absatz 2: Es wurde vorgeschlagen, die Bezugnahme auf "in einem Verbandsstaat" zu streichen, um sicherzustellen, dass die in einem Verbandsstaat festgesetzte Bezeichnung mit der Bezeichnung übereinstimme, die in gewissen Nichtverbandsstaaten festgesetzt sei oder verwendet werde. Ausserdem wurde daran erinnert, dass in Uebereinstimmung mit dem zu Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a gemachten Beschluss (siehe Absatz 76 oben) auch ein Hinweis auf den Schutz gemacht werden sollte.

114. Absatz 4: Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland erklärte, dass dieser Absatz eine Zusammenfassung der wesentlichen Regeln sei, die die Empfehlungen der UPOV für Sortenbezeichnungen enthielten. Unterabsatz b betreffe Verwechslungen mit etwaigen anderen Angaben auf Saatgutpackungen oder auf einem Etikett und nicht die Beschaffenheit der Bezeichnung oder die Tatsache, dass sie leicht aussprechbar und einprägsam sei. Sein Zweck sei, festzulegen, dass die Sortenbezeichnung nicht verwechselbar sein sollte, zum Beispiel mit einem Datum oder der Referenznummer des Produzenten. Die Delegation habe in dieser Hinsicht bemerkt, dass ein unterscheidbares, allgemein

verständliches Symbol, das die Bezeichnung charakterisiere, die Risiken einer Verwechslung erheblich reduzieren würde. In einigen Staaten seien im übrigen derartige Symbole bereits vorhanden.

115. Mehrere Delegationen unterstützten den Gedanken, ein besonderes Symbol für Sortenbezeichnungen einzuführen.

116. Es wurde festgestellt, dass einige Elemente des derzeitigen Absatzes 2 in den vorgeschlagenen Absatz 4 übernommen werden sollten.

117. Weiterhin wurde festgestellt, dass die Empfehlungen der UPOV für Sortenbezeichnungen je nach der endgültigen Form des Absatzes überflüssig und darauf aufgehoben werden könnten.

118. Absatz 5: Es wurde angeregt, die Bestimmungen über die Benutzung der Sortenbezeichnungen der nationalen Gesetzgebung zu überlassen. Ferner wurde zum Ausdruck gebracht, dass der vorgeschlagene Absatz betreffend die schriftliche Angabe von Sortenbezeichnungen zu viele Einzelheiten enthalte. Betreffend den ersten Kommentar wurde bemerkt, dass ein grosser Teil der geschützten Sorten nicht den Saatgutgesetzen unterliege und dass es deshalb keine Regeln für die Benutzung der Bezeichnungen für diese Sorten gebe. Es wurde daher vorgeschlagen, nur einfach die Regel festzusetzen, dass die Sortenbezeichnung bei der Auswertung der Sorte zu benutzen sei.

119. Es wurde festgestellt, dass sowohl der derzeitige Text von Absatz 7 als auch der vorgeschlagene Absatz 5 die Verpflichtung zur Benutzung der Sortenbezeichnung auf Vermehrungsmaterial beschränke, wogegen sich eine derartige Benutzung auch auf einige Arten anderen Materials erstrecke. Es wurde daher einerseits vorgeschlagen, zumindest den gegenwärtigen Text von Absatz 7 beizubehalten, andererseits vorzusehen, dass bei Kennzeichnung der Sorte im Handel mit Pflanzenmaterial - entweder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder als Folge der Gepflogenheiten - die Sortenbezeichnung benutzt werden sollte und dass in allen anderen Fällen eine Verpflichtung bestehen sollte, auf Anfrage Auskunft über die Identität der betreffenden Sorte zu erteilen.

Artikel 14

120. Der Ausschuss stimmte der Streichung dieses Artikels zu.

Programm für die dreiundzwanzigste Tagung des Ausschusses

121. Der Ausschuss beschloss, die dreiundzwanzigste Tagung vor allem der Revision des Übereinkommens zu widmen, es sei denn, dass neue Fragen auftraten.

122. Dieser Bericht wurde vom Ausschuss auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung am 11. Oktober 1988 angenommen.

[Anlage folgt]

LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/ TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATEN

BELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

M. W.J.G. VAN ORMELINGEN, Ingénieur agronome, Ministère de l'agriculture, Manhattan Center, 21, avenue du Boulevard, 1210 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DAENEMARK

Mr. F. ESPENHAIN, Statens Planteavlkontor, Skovbrynet 12-14, 2800 Lyngby

FRANCE/FRANKREICH

M. F. GOUGE, Président du Comité de la protection des obtentions végétales, Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

Mlle N. BUSTIN, Secrétaire général, Comité de la protection des obtentions végétales, Ministère de l'agriculture, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

Mr. W. BURR, Ministerialrat, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rochusstrasse 1, 5300 Bonn

Dr. E. HEINEN, Ministerialrat, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rochusstrasse 1, 5300 Bonn 1

Mr. H. KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Postfach 61 04 40, 3000 Hannover 61

Mr. D. BROUÉR, Referatsleiter, Bundesministerium der Justiz, Heinemannstrasse 6, 5300 Bonn 2

HUNGARY/HONGRIE/UNGARN

Dr. J. BOBROVSKY, Head, Legal and International Department, National Office of Inventions, Garibaldi u.2, P.O. Box 552, 1370 Budapest 5

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

Mr. J.K. O'DONOHUE, Controller of Plant Breeders' Rights, Department of Agriculture and Food, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2

ITALY/ITALIE/ITALIEN

Dr. L. ZANGARA, Dirigente Superiore, Ministero dell'Agricoltura e delle Foreste, Via Sallustiana 10, 00137 Roma

Dr. M. CARRO SCIAMANNA (Mme), Direttore di Divisione, Ufficio Centrale Brevetti, Ministero dell'Industria, del Commercio e dell'Artigianato, 19 via Molise, 00187 Roma

JAPAN/JAPON/JAPAN

Mr. M. ARAKI, Deputy Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1, Kasumigaseki, Chiyoda-ku, Tokyo

Mr. N. INOUE, First Secretary, Permanent Mission of Japan, 10, avenue de Budé, 1202 Geneva, Switzerland

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

Mr. W.F.S. DUFFHUES, Director, Arable Crops and Horticulture, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

Mr. B.P. KIEWIET, President, Board for Plant Breeders' Rights, P.O. Box 104, 6700 AC Wageningen

Mr. H.D.M. VAN ARKEL, Secretary, Board for Plant Breeders' Rights, P.O. Box 104, 6700 AC Wageningen

Ms. Y.E.T.M. GERNER, Legal Adviser, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SUEDAFRIKA

Mr. J.U. RIETMANN, Agricultural Counsellor, South African Embassy, 59, quai d'Orsay, 75007 Paris, France

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

Dr. J.-M. ELENA ROSSELLO, Jefe del Registro de Variedades, Instituto Nacional de Semillas y Plantas de Vivero, José Abascal 56, 28003 Madrid

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

- Mr. S. MEJEGÅRD, President of Division of the Court of Appeal, Armfelts-
gatan 4, 115 34 Stockholm
- Mme C. HOLTZ, Juge de la Cour d'appel, Conseiller juridique, Ministère de la
justice, Rosenbad, 103 33 Stockholm
- Mr. K.O. ÖSTER, Permanent Under-Secretary, Ministry of Agriculture, Drott-
ninggatan 21, 103 33 Stockholm

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

- Frau M. JENNI, Leiterin des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirt-
schaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
- Dr. M. INGOLD, Adjoint de direction, Station fédérale de recherches agrono-
miques, Changins, 1260 Nyon
- Herr H. SPILLMANN, Wissenschaftlicher Adjunkt, Bundesamt für Landwirtschaft,
Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
- Dr. S. PÜRRO, Wissenschaftlicher Adjunkt, Bundesamt für geistiges Eigentum,
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern
- Dr. J.G. RAEBER, Manager, Variety Protection and Biotechnology Regulatory
Policy, Department AG.5.4, CIBA-GEIGY Ltd., P.O. Box, 4002 Basel

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KOENIGREICH

- Mr. J. HARVEY, Controller, Plant Variety Rights Office, White House Lane,
Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Mr. J. ARDLEY, Deputy Controller of Plant Variety Rights, Plant Variety
Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
- Mr. J. ROBERTS, Senior Executive Officer, Plant Variety Rights Office, White
House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

- Mr. H. D. HOINKES, Senior Counsel, Office of Legislation and International
Affairs, Patent and Trademark Office, U.S. Department of Commerce, Box 4,
Washington, D.C. 20231
- Mr. B. BOLUSKY, Administrator, National Association of Plant Patent Owners,
1250 I Street, N.W. #500, Washington, D.C. 20005

- Mr. W. SCHAPAUGH, Executive Vice President, American Seed Trade Association, Executive Building - Suite 964, 1030, 15th Street, N.W., Washington, D.C. 20005
- Mr. D.L. PORTER, Attorney, Pioneer Hybrid International, Inc., 700 Capital Square, Des Moines, Iowa 50310

II. INTERGOVERNMENTAL ORGANIZATIONS/
 ORGANISATIONS INTERGOUVERNEMENTALES/
 ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATIONEN

EUROPEAN ECONOMIC COMMUNITY (EEC)/COMMUNAUTE ECONOMIQUE EUROPEENNE (CEE)/
 EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT (EWG)

- M. D.M.R. OBST, Administrateur principal, Direction générale de l'agriculture, 200, rue de la Loi (Loi 84-7/9), 1049 Bruxelles, Belgique
- Mme S. KEEGAN, Administrateur, Direction générale du marché intérieur et des affaires industrielles, 200, rue de la Loi, 1049 Bruxelles, Belgique

EUROPEAN FREE TRADE ASSOCIATION (EFTA)/ASSOCIATION EUROPEENNE DE LIBRE-ECHANGE
 (AELE)/EUROPÄISCHE FREIHANDELSASSOCIATION (EFTA)

- Ms. L. OLAFSDOTTIR, Legal Officer, European Free Trade Association, 9-11, rue de Varembe, 1211 Geneva 20, Switzerland

III. OFFICERS/BUREAU/VORSITZ

- Mr. F. ESPENHAIN, Chairman
 Mr. F. GOUGE, Vice-Chairman

IV. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BUERO DER UPOV

- Mr. B. GREENGRASS, Vice Secretary-General Designate
 Mr. A. HEITZ, Senior Counsellor
 Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Counsellor
 Mr. C. ROGERS, Legal Officer
 Mr. Y. HAYAKAWA, Associate Officer

[End of document/
 Fin du document/
 Ende des Dokuments]